

Benutzungsordnung

für die Mediothek Friedeburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr.31/2010 S.576) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 29), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Mediothek Friedeburg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Friedeburg mit fünf Standorten.
2. Jedermann ist berechtigt, die Mediothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Für die Benutzung der Mediothek fallen Gebühren nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Mediothek Friedeburg an.
4. Mit Betreten der Bibliothek erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Mediothek werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3

Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
2. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Die Entleihungen sind für diese Altersgruppe nur im Beisein von Erziehungsberechtigten möglich. Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Dieser hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
4. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Mediotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, der Mediothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Mediothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediothek. Sein Verlust ist der Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für
 - Bücher 3 Wochen
 - Kassetten 3 Wochen
 - Spiele 3 Wochen
 - CD-ROMs 3 Wochen
 - DVDs 3 Wochen
 - interaktive Hörstifte 3 Wochen
 - Konsolen-Spiele 2 Wochen
 - Hörbücher 2 Wochen
 - Zeitschriften 2 Wochen
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf persönlich, telefonisch oder über die Internetseite der Mediothek verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Mediothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Mediothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken und Mediotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek oder Mediothek gelten zusätzlich.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Mahngebühren nach der Gebührenordnung zu entrichten.
2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Behandlung der Medien, Haftung

1. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für
 - dem Benutzer entstehende Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, Hörbücher, DVDs oder Konsolen-Spiele an Abspielgeräten usw. entstehen.
 - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
 - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.
 - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

§ 11

Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung und bei Verlust prozentual nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12

Verhalten in der Mediothek, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Mediothek beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Mediothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Mediothek nicht mitgebracht werden.
3. Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Mediothekbesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.

4. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Mediothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
5. Das Hausrecht nimmt die Mediotheksleitung wahr oder das mit der Ausübung beauftragte Mediothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Mediothek ausgeschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Benutzungsordnung der öffentlichen Gemeindebüchereien vom 01.04.2012 außer Kraft.

Friedeburg, den 08.12.2015

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

gez. Goetz

(Goetz)